

NACHWEIS ARBEITSPLATZAUFLAGE / DAUERARBEITSPLÄTZE

Begünstigte/r

Investitionsort

SAP/ Antragsnummer

Unmittelbar vor Investitionsbeginn tt.mm.jjjj	Nach Beedingung der Investition tt.mm.jjjj
--	---

VOLLZEITBESCHÄFTIGTE (VZ)				
	Beschäftigte	Arbeitsplätze	Beschäftigte	Arbeitsplätze
Unternehmer, Geschäftsführer				
Facharbeiter				
Sonstige Arbeiter				
Technische Angestellte				
Kaufmännische Angestellte				
Gewerbliche Auszubildende				
Kaufmännische Auszubildende				
Zwischensumme (VZ)				
Davon Frauen				

TEILZEITBESCHÄFTIGTE (TZ)				
(Erläuterungen siehe Seite 2)	Beschäftigte*	Umrechnung Arbeitsplätze**	Beschäftigte*	Umrechnung Arbeitsplätze**
Teilzeitbeschäftigte (5)				
Saisonarbeitsplätze (6)				
Beschäftigte von Leiharbeitsfirmen				
Zwischensumme (TZ)				
Davon Frauen				

SUMME DAUERARBEITSPLÄTZE				
	Beschäftigte*	Umrechnung Arbeitsplätze**	Beschäftigte*	Umrechnung Arbeitsplätze**
Vollzeitbeschäftigte + Teilzeitbeschäftigte				
Davon Frauen				

Datum

Vertretungsberechtigte/r (Name, Vorname) ***

***Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir berechtigt bin/sind, die Erklärung im Namen der/des Begünstigten einzureichen und ich/wir auf Nachfrage der WIBank jederzeit einen Nachweis über die Vertretungsberechtigung vorlegen kann/können.

**Auszug aus dem
Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) ab 01.01.2024**

2.1.4 Arbeitsplatz

- (1) Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.
- (2) Die Zahl der Dauerarbeitsplätze entspricht der Zahl der Vollzeitäquivalente.
- (3) Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer der Verbleibensfrist (siehe Nummer 2.6.2 Absatz 4) angelegt sind.
- (4) Die Berücksichtigung von Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern bei der Anrechnung von Dauerarbeitsplätzen liegt im Ermessen der Länder.
- (5) Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.
- (6) Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.
- (7) Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.
- (8) Ein Telearbeitsplatz liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer an seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entferntes Unternehmen über elektronische Medien (beispielsweise über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im On- oder Off-Line-Betrieb) Tätigkeiten in Erfüllung seines Arbeitsvertrages ausübt. Ein isolierter Telearbeitsplatz liegt vor, wenn die Tätigkeiten für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Ein alternierender Telearbeitsplatz liegt vor, wenn die Tätigkeiten für das Unternehmen teilweise am Wohnort des Arbeitnehmers und teilweise im Betrieb des Unternehmens/Arbeitgebers ausgeführt werden.

*tatsächlich Beschäftigte

**Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit des Beschäftigten zur regulären tariflichen Wochenarbeitszeit

Beispiel:

reguläre Wochenarbeitszeit: 40 Stunden

tatsächliche Arbeitszeit: 30 Stunden

Umrechnung: 0,75